

Ministerium für Umwelt, Klima,  
Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz  
Keplerstraße 18 • 66117 Saarbrücken

Per Postzustellungsurkunde  
AG der Dillinger Hüttenwerke  
Werkstraße 1  
66763 Dillingen/Saar

Abteilung D: Naturschutz, Forsten

Zeichen: D/4 2401-0007#0008  
2023/068070

Bearbeitung: Lukas Honecker

Tel.: 0681/501-4191

Fax: 0681/501-4521

E-Mail: forstbehoerde@umwelt.saarland.de

Datum: 30.10.2023

Kunden- Mo-Fr 08:00–12:00 Uhr  
dienstzeiten: Mo-Do 13:00–15:30 Uhr

**Genehmigungsverfahren nach § 8 LWaldG zum Zwecke einer  
Baufelduntersuchung mit Umweltverträglichkeitsprüfung und Öffentlichkeits-  
beteiligung**

**Antrag der AG der Dillinger Hüttenwerke Werkstraße 1, 66763 Dillingen auf  
Waldumwandlung in Dillingen und Saarlouis vom 13.06.2023**

## BESCHEID

### KAPITEL I

### ENTSCHEIDUNGEN

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 13.06.2023 ergeht gemäß § 8 Absatz 1 Waldgesetz für das Saarland (Landeswaldgesetz – LWaldG) nach Anhörung der zu beteiligenden Behörden im Einvernehmen mit der Obersten Naturschutzbehörde folgende Entscheidung:



1. Dem Antrag auf Umwandlung von Wald nach § 8 Absatz 1 LWaldG wird hiermit für eine Fläche von insgesamt 157.766 m<sup>2</sup> entsprochen. Die Flächen, auf denen die Waldumwandlung zulässig ist, sind aus der nachfolgenden Übersicht der Flurstücke und des Übersichtsplanes ersichtlich.

Übersicht der Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Diefflen (Dillingen)	9	89/5 (teilweise)
Diefflen (Dillingen)	8	714/4 (teilweise)
Roden (Saarlouis)	1	164/2 (teilweise)
Roden (Saarlouis)	1	667/169 (vollständig)
Roden (Saarlouis)	1	162/13 (teilweise)
Roden (Saarlouis)	1	162/7 (teilweise)



*Abbildung 1 Eingriffsraum des Antrags auf Waldumwandlung*

2. Die Genehmigung zur Waldumwandlung ist gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 LWaldG befristet erteilt bis zum 28.02.2024.

3. Für die Genehmigung wird eine Gebühr in Höhe von 154,14 € festgesetzt.

Folgende Unterlagen und Dokumente sind Bestandteil der Entscheidung:

- Antragsschreiben der AG der Dillinger Hüttenwerke zum Antrag auf Waldumwandlung vom 13.06.2023
- Antragsschreiben der AG der Dillinger Hüttenwerke zum Antrag zur Genehmigung von Eingriffen vom 13.06.2023
- Antrag der AG der Dillinger Hüttenwerke auf Waldumwandlung vom 13.06.2023
- Alternativenprüfung vom 13.06.2023
- UVP-Bericht der Argus Concept Gesellschaft für Lebensraumentwicklung GmbH vom 01.06.2023
- Geotechnische Stellungnahme Dr. Jung + Lang Ingenieure vom 23.05.2023
- Umwelttechnische Stellungnahme Dr. Jung + Lang Ingenieure vom 25.05.2023
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Büro für Landschaftsökologie GbR vom 14.06.2023
- Gutachten Schallausbreitung Technak Noise Management vom 01.03.2023
- Maßnahmen zur Eingriffskompensation der Argus Concept Gesellschaft für Lebensraumentwicklung GmbH vom 25.10.2023 (E 1 bis E 3)

## KAPITEL II

### NEBENBESTIMMUNGEN

#### Forst

1. Als Ausgleich für die dauerhafte Umwandlung des Waldes gem. § 8 LWaldG, hat eine Erstaufforstung von Wald auf der Fläche Gemarkung Roden 01-162/10 und -198/25 mit einer Teilfläche von 157.766 m<sup>2</sup> zu erfolgen. Die hierfür gesondert erforderliche Genehmigung ist bei der Forstbehörde zu beantragen.
2. Sollte dieser Ausgleich nicht realisiert werden können, ist bis zum 31.12.2028 ein adäquater Ersatz zu erbringen und nachzuweisen.
3. Die Forstbehörde ist bei Beginn und Beendigung der Rodungsarbeiten zu informieren.

## Naturschutz

1. Im Zusammenhang mit der Waldumwandlung sind alle in den unter Kapitel I aufgeführten Unterlagen dargestellten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie alle in den zum Antrag eingereichten Dokumenten aufgeführten artenschutzrechtlich relevanten Maßnahmen unter Berücksichtigung der Angaben zu deren zeitlicher Umsetzung (vgl. Anlage zum artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, Büro für Landschaftsökologie GbR) zwingend zu beachten und wie beschrieben umzusetzen, soweit nicht die Nebenbestimmungen dieses Bescheids abweichende Festlegungen treffen.
2. Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheids einschließlich der naturschutzfachlichen Planunterlagen (UVP-Bericht mit integriertem landschaftspflegerischen Begleitplan) ist ständig zur Einsichtnahme sowohl für das die Bauarbeiten ausführende Personal als auch für die zuständigen Überwachungsbehörden vorzuhalten.
3. Die Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der funktionserhaltenden Maßnahmen hinsichtlich des Artenschutzes hat der Antragsteller durch eine entsprechend qualifizierte ökologische Baubegleitung (ÖBB) [z. B. UBB, Veröffentlichung in „Deutsches IngenieurBlatt“, Heft 6/2007, S. 36 ff. oder AHO-Schriftenreihe Nr. 27 (2012): Umweltbaubegleitung] sicherzustellen. Vor Baubeginn ist dieser Baubetreuer dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) zu benennen. Die ÖBB hat die Bauarbeiten – unter Gewährleistung einer entsprechenden Weisungsbefugnis gegenüber dem bauausführenden Personal - zu beaufsichtigen und die einzelnen Schritte der landschaftspflegerischen Maßnahmen zu dokumentieren (Fotos, Berichte) und dem LUA spätestens 2 Wochen nach Fertigstellung einzelner Maßnahmen-Abschnitte zur Verfügung zu stellen).
4. Bei der Rodung einzelner Bäume mit einem Brusthöhendurchmesser von > 80 bis 200 cm ist durch die in Auflage Nr. 3 definierte ÖBB im Vorfeld eine Kontrolle auf vorhandene Quartiere (Sichtkontrolle, ggf. Sondierung mittels Endoskop) durchzuführen.
5. Höhlenreiche Bäume sind nach der Rodung als liegendes oder stehendes Totholz in geeignete, von der ÖBB zu bestimmende Bereiche außerhalb des Eingriffsbereichs zu verbringen. Die ÖBB hat die Umsetzung dieser Maßnahme in ihrer in Auflage 3 festgesetzten Dokumentation textlich und bildlich darzustellen.
6. Für die Ausweisung der Biotopbäume (Kapitel 7.15.5.3.2, S. 98-99 UVP-Bericht) ist binnen drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Bescheids eine Detailplanung vorzulegen.
7. In den Randbereichen der Waldbestände, in denen Biotopschutzbäume ausgewiesen werden, sind Nisthilfen für Vogelarten sowie Fledermauskästen anzubringen. Zahl und Lokalisierung sind binnen 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Bescheids durch die ÖBB oder eine sonstige qualifizierte Institution vorzuschlagen, in Bezug auf die eingriffsbedingt verlorengehenden Habitatstrukturen fachlich zu begründen und dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) zur Zustimmung vorzulegen.

8. Die aktive Umsiedlung der betroffenen Amphibien (insb. Nördlicher Kammmolch) in die dafür vorgesehenen Ersatzhabitats ist in Bild und Text zu dokumentieren und unverzüglich nach Durchführung dem LUA als Unterer Naturschutzbehörde nachzuweisen.
9. Die Ausgleichsmaßnahmen A1 bis A3 sind entsprechend der Maßnahmenblätter sowie der in Kapitel 7.15.5.1 – 7.15.5.2 (S. 80-97) beschriebenen Vorgehensweise des UVP-Berichts umzusetzen.
10. Der Beginn der Rodungsarbeiten ist dem LUA spätestens 1 Tag vor ihrer Durchführung, der Abschluss unverzüglich, jedoch spätestens 7 Tage danach formlos (per E-Mail oder fernmündlich) anzuzeigen.
11. Mit der Durchführung der Kompensationsmaßnahmen (A1, A2 u. A3 sowie E1, E2 u. E3) ist – vorbehaltlich jahreszeitlich bedingter Restriktionen für die Durchführung von aktiven Pflanz- und Pflegemaßnahmen – unverzüglich nach Bekanntgabe dieses Genehmigungsbescheids zu beginnen.
12. Für die Maßnahme A1 hat im 3., 5., 7. und 10. Jahr nach der Initialpflanzung eine gemeinsame Inaugenscheinnahme zur Kontrolle der Entwicklung zum Zielzustand (Abnahme der Maßnahmenschritte) zu erfolgen. Hierzu hat die Antragstellerin den Abschluss der jeweiligen Maßnahmenschritte dem LUA unaufgefordert anzuzeigen.
13. Für die Maßnahme A2 hat im 3., 5., 7. und 10. Jahr nach den Initialmaßnahmen (Entnahme der Bestände der invasiven Pflanzenarten, Gelände-Eintiefung und Anpflanzung von auentypischen Baum- sowie röhrichttypischen Pflanzenarten) eine gemeinsame Inaugenscheinnahme zur Kontrolle der Entwicklung zum Zielzustand (Abnahme der Maßnahmenschritte) zu erfolgen. Hierzu hat die Antragstellerin den Abschluss der jeweiligen Maßnahmenschritte dem LUA unaufgefordert anzuzeigen.
14. Für die Maßnahme A3 hat im 3., 5., 7. und 10. Jahr nach den Initialpflanzungen eine gemeinsame Inaugenscheinnahme zur Kontrolle der Entwicklung zum Zielzustand (Abnahme der Maßnahmenschritte) zu erfolgen. Hierzu hat die Antragstellerin den Abschluss der jeweiligen Maßnahmenschritte dem LUA unaufgefordert anzuzeigen.
15. Bei der Maßnahme A 3 ist unmittelbar vor Beginn der vorbereitenden Arbeiten (Rekultivierung der Bodenschicht sowie Erdarbeiten für die Initialpflanzungen) die Fläche durch die ÖBB auf das Vorhandensein von temporären Gewässern mit Amphibienlaich und/oder -larven zu kontrollieren und im Falle von entsprechenden Nachweisen die Genehmigungsbehörde zur Abstimmung geeigneter Konfliktbewältigungsmaßnahmen zu benachrichtigen.

#### **Gebiets- und anlagenbezogener Grundwasserschutz**

1. Die Lagerung der Betriebs- und Schmierstoffe sowie die Betankung von Arbeitsgeräten und Baustellenfahrzeugen während der Bauphase darf nur auf befestigten Flächen vorgenommen werden. Ist dies nicht möglich, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (Auffangwanne, Bindemittel etc.).
2. Für die Ausführung vorgesehener Sauberkeits-, Trag- oder Dränschichten sowie für die Errichtung von Baustraßen darf nur Material verwendet werden, das keine

auslaugbaren wassergefährdenden Bestandteile enthält bzw. Material, das die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung einhält.

3. Die Antragstellerin hat dafür Sorge zu tragen, dass während der Bauausführung keine wassergefährdenden Stoffe, wie z. B. Öle und Benzin von Baumaschinen, in den Untergrund gelangen können. Sie haben deshalb dafür zu sorgen, dass die Baumaschinen und Anlagen, bei denen wassergefährdende Stoffe verwendet werden, täglich auf Undichtheiten überprüft werden, die festgestellten Mängel unverzüglich behoben werden sowie die ausgetretenen wassergefährdenden Stoffe aufgenommen und schadlos entsorgt werden. Der Einsatz von elektrischen Baumaschinen ist Verbrennungsmaschinen vorzuziehen.
4. Die Rodungsarbeiten sind hinsichtlich einer möglichen Grundwasserkontamination fachgutachterlich zu betreuen und zu überwachen.

## **Bodenschutz und Geologie**

### Vorsorgender Bodenschutz

1. Bei der Durchführung der Rodungsmaßnahmen sind die allgemeinen Anforderungen des baubegleitenden Bodenschutzes und die speziellen Vorgaben für Waldstandorte der DIN 19639 zu beachten.
2. Die Rodungsarbeiten sind technisch und witterungsabhängig so durchzuführen, dass Ausmaß und Intensität von Bodenverdichtungen auf das unvermeidbare Maß beschränkt werden. Die Grenzen der Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit von Böden in Abhängigkeit von Bodenfeuchte und Konsistenzbereich gem. DIN 19639 sind zu beachten. Bei verdichtungsanfälligen Böden und bei mangelnder Tragfähigkeit des Bodens sind für Baustraßen und Baubedarfsflächen geeignete lastverteilende Maßnahmen vorzusehen.
3. Die Einhaltung der Maßnahmen und Auflagen zum Bodenschutz ist im Rahmen der ÖBB zu überwachen zu dokumentieren. Die Unterlagen sind dem LUA als Untere Bodenschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen.

### Nachsorgender Bodenschutz

1. Sollten sich während der Rodungsphase Anhaltspunkte für das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen ergeben, ist das LUA unverzüglich zu informieren.
2. Unmittelbar im Anschluss an die Rodung ist im Rahmen der Umsetzung des vorgelegten Konzeptes der Dr. Jung + Lang Ingenieure GmbH, Saarbrücken, u. a. vom 25.03.2023, das der Baugrunduntersuchung dient, zusätzlich eine orientierende Altlastenuntersuchung mit Gefährdungsabschätzung für den Wirkungspfad Boden – Grundwasser nach den rechtlichen Vorgaben durchzuführen. Die Untersuchung ist unverzüglich, spätestens 1 Monat nach Abschluss der Untersuchung dem LUA vorzulegen.
3. Alle bodenschutzrechtlichen Untersuchungen sind durch einen Sachverständigen gem. § 18 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (BBodSchG), Sachgebiete 2 oder 5 der Verordnung über

Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung im Saarland (VSU) in der derzeit gültigen Fassung (s. [www.resymesa.de](http://www.resymesa.de)) durchzuführen und zu dokumentieren.

4. Untersuchungen, Analyseverfahren und Bewertungen haben nach Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 01.08.2023 zu erfolgen und können z. B. in einem separaten Teil der Baugrund - Dokumentation in einem Kapitel „bodenschutzrechtliche Gefährdungsabschätzung“ abgehandelt werden.
5. Die Gefährdungsabschätzung muss eine fachliche Bewertung nach Bodenschutzrecht mit der Beantwortung der folgenden Fragestellungen enthalten:
  - Liegen Schadstoffe aus der Altablagerung in relevantem Umfang tatsächlich vor?
  - Sind Sofortmaßnahmen erforderlich?
  - Auf welchen Wegen können die Schadstoffe zu einem rechtlich relevanten Risiko für die Schutzgüter werden, insbesondere über den Wirkungspfad Boden – Grundwasser?
  - Sind weitere Untersuchungen/Maßnahmen bodenschutzrechtlicher Art erforderlich?
6. Die Dokumentation gemäß Auflage Nr. 4 f. ist dem Fachbereich 2.2 im LUA unverzüglich, spätestens 1 Monat nach Fertigstellung unaufgefordert zur Stellungnahme vorzulegen.

### KAPITEL III

### BEGRÜNDUNG

#### I. Zum Sachverhalt

- 1.) Die AG der Dillinger Hüttenwerke (Antragstellerin) beabsichtigt am östlichen Ende des Hüttengeländes die Errichtung und den Betrieb eines neuen Elektrolichtbogenofens (EAF) und einer Direktreduktionsanlage (DRI-Anlage) einschließlich Nebenanlagen. Hierdurch soll im Zuge einer schrittweisen Konvertierung der Hochofen-Konverterroute der CO<sub>2</sub>-Fußabdruck des Dillinger Stahlwerks deutlich minimiert und ein Beitrag zu einer maximal klimafreundlichen Stahlherstellung geleistet werden. Das Projekt steht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Vorgaben der EU-Kommission, die mit dem Pariser Klimaabkommen, dem Green Deal und der Konkretisierung im Maßnahmenpaket „Fit for 55“ zeitgebundene Dekarbonisierungsziele gesetzlich festgelegt hat.

Gegenstand des Verfahrens ist die Umwandlung von insgesamt 15,7 ha Wald zum Zwecke der Durchführung von Erkundungsmaßnahmen zur Baugrund- und

Kampfmitteluntersuchung auf der gesamten Fläche. Die vorherrschenden Gehölzstrukturen auf der Fläche sind als heterogener Laubmischwald zu charakterisieren. Davon umringt liegen zwei vom Wasser geprägte Auwald Bestände aus Silberweiden, Schwarzerlen und Erlen vor. Die Rodung wird in mehreren Schritten durchgeführt. Nach Vorbereitung der Fläche durch das Entfernen von kleineren Bäumen, Sträuchern und anderen Pflanzen, wird die Entnahme der Bäume unter Verwendung von schwerem Gerät voraussichtlich vollmechanisiert erfolgen.

Die vorgezogene Rodung erfolgt insbesondere, um die Eignung der Fläche für die tatsächliche Anlagenerrichtung abschließend bewerten zu können. Hierfür ist eine Baugrund- und Kampfmitteluntersuchung erforderlich. Sie steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der bauplanungsrechtlichen Ausweisung des Gebietes. Die Stadt Dillingen hat am 02.02.2023 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan zur Transformation der Dillinger Hütte gefasst. Die Kreisstadt Saarlouis hat am 16.05.2023 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Industriegebiet Saarlouis-Roden, Änderung Nr. 7“ gefasst.

Darüber hinaus muss für das notwendige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren durch die Untersuchung zuvor festgestellt werden, welche Bereiche der bisherigen Waldfläche überbaubar und für eine industrielle Nutzung geeignet sind.

Der vorgezogenen Umwandlung der Fläche kommt daher eine immense Bedeutung für den weiteren Prozess zu und ist damit auch ein Schlüsselstein auf dem Weg zur Produktion von CO<sub>2</sub>-neutralem Stahl.

1. Das geplante Vorhaben bedarf gem. § 8 Abs. 1 LWaldG der Waldumwandlung und unterliegt wegen seiner Größe der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. Ziffer 17.2.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Zuständige Genehmigungsbehörde ist gem. § 43 LWaldG das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz (MUKMAV) als Forstbehörde des Saarlandes.

Das geplante Vorhaben widerspricht dem landesplanerischen Ziel des Landesentwicklungsplans, Teilabschnitt „Umwelt“ (Vorsorge für Flächennutzung, Umweltschutz und Infrastruktur) vom 13. Juli 2004, der in Teilen des Eingriffsbereichs ein Vorranggebiet für Freiraumschutz (VFS) festlegt.

Das MUKMAV hat in seiner Funktion als Forstbehörde daher mit Schreiben vom 31.07.2023 bei der Landesplanungsbehörde einen Antrag auf Einleitung und Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens gem. § 6 Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) i.V.m. § 5 Abs. 1 Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG) gestellt.

## 2.) Umweltverträglichkeitsprüfung:

Gemäß Anlage 1 Nr. 17.2.1 des UVPG unterliegen geplante Waldumwandlungen, die einen Umfang von mehr als 10 ha aufweisen, der UVP-Pflicht, d.h. der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

### Durchführung des UVP-Verfahrens

Die Vorhabenträgerin hatte einen Antrag auf Unterrichtung und Beratung über Inhalt, Umfang und Detailtiefe der Angaben für den UVP-Bericht gestellt. Hierzu wurden geeignete Unterlagen zu den Merkmalen des Vorhabens einschließlich seiner Größe und des Standortes sowie zu den möglichen Umweltauswirkungen vorgelegt.

Mit Schreiben vom 24.03.2023 wurden die Fachbehörden, Gemeinden und anerkannten Umweltverbände um Prüfung und ggf. Benennung zu berücksichtigender Belange hinsichtlich Gegenstand, Umfang und Methodik der UVP gebeten.

Von Seiten der Umweltverbände als auch aus wasser- und naturschutzrechtlicher Sicht sowie von Seiten der Stadt Saarlouis wurden Anregungen und Hinweise für das weitere Verfahren gesetzt. Die Stadt Saarlouis hatte insbesondere dazu angeregt, dass der forstrechtliche und ökologische Ausgleich nach Möglichkeit auch im Stadtgebiet der Stadt Saarlouis erbracht wird.

Aus wasserrechtlicher Sicht wurden für den Untersuchungsrahmen Hinweise zu den zu beachtenden Regelwerken und DIN-Normen formuliert und aus naturschutzfachlicher Sicht wurde insbesondere auf den Umfang der erforderlichen Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen eingegangen.

Im Ergebnis wurden weder von den Fachbehörden, den Gemeinden noch den Umweltverbänden grundsätzliche Bedenken gegen oder Hindernisse für das Projekt geäußert.

Ebenso wurde auch der Umfang bzw. die Methodik der UVP nicht beanstandet. Ein förmlicher Besprechungstermin unter Beteiligung der Vorhabenträgerin, der Fachbehörden, Gemeinden und anerkannten Umweltverbände war aus den v.g. Gründen nicht erforderlich.

### Öffentliche Bekanntmachung

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch Auslegung folgender Unterlagen:

- Antragsschreiben der AG der Dillinger Hüttenwerke zum Antrag auf Waldumwandlung vom 13.06.2023
- Antragsschreiben der AG der Dillinger Hüttenwerke zum Antrag zur Genehmigung von Eingriffen vom 13.06.2023
- Antrag der AG der Dillinger Hüttenwerke auf Waldumwandlung vom 13.06.2023
- Alternativenprüfung vom 13.06.2023
- UVP-Bericht der Argus Concept Gesellschaft für Lebensraumentwicklung GmbH vom 01.06.2023
- Geotechnische Stellungnahme Dr. Jung + Lang Ingenieure vom 23.05.2023
- Umwelttechnische Stellungnahme Dr. Jung + Lang Ingenieure vom 25.05.2023

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Büro für Landschaftsökologie GbR vom 14.06.2023
- Gutachten Schallausbreitung Technak Noise Management vom 01.03.2023

im Zeitraum vom 21.07.2023 bis einschließlich 21.08.2023. Die Einwendungsfrist endete am 20.09.2023.

Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt des Saarlandes, der Ausgabe der Saarbrücker Zeitung, Regionalteil Saarlouis vom 14.07.2023, sowie auf der Homepage des MUKMAV.

Es wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben. Daher konnte gem. § 67 Abs. 2 Nr. 2 SVwVfG auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet werden. Diese Entscheidung wurde der Vorhabenträgerin, den Fachbehörden, Gemeinden und anerkannten Umweltverbänden durch die Genehmigungsbehörde mit Schreiben vom 27.09.2023 mitgeteilt. Am 26.10.2023 hat die Antragstellerin zur Konkretisierung der vorliegenden Planungskonzeption Ergänzungen vorgelegt.

Entsprechend § 24 UVPG hat die Genehmigungsbehörde auf der Grundlage der von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen, der Ergänzungen vom 26.10.2023 (Konkretisierung der Kompensationsmaßnahmen), der behördlichen Stellungnahmen, der Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie der Äußerungen der Einwendungen Dritter eine zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die genannten Schutzgüter einschließlich der Wechselwirkungen erarbeitet. Die zusammenfassende Darstellung enthält die für die Bewertung erforderlichen Aussagen über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens.

Grundlage für die Bewertung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens sind gemäß § 24 UVPG die maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

#### Fläche und Boden

Das Schutzgut Boden wird durch folgende Vorhabenwirkungen beeinträchtigt:

- Verdichtung des Bodens im Bereich der für die Rodung erforderlichen Fahrwege
- Ggf. Temporäre Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch temporäre Befestigung der Fahrwege (z. B. mit Schotter)
- Verdichtung des Bodens im Bereich der temporären Lagerflächen
- Erhöhung des Versiegelungsgrades bei der in den anschließenden Verfahren absehbaren flächendeckenden Vollversiegelung

Während der Rodung werden hier die Bodenfunktionen lokal beeinträchtigt, was sich jedoch durch die insgesamt geringe Flächengröße der Fahrwege und Lagerflächen zunächst nicht erheblich auf den Bodenhaushalt der Landschaft auswirken wird. Ein Teil der Zuwegung im durchgrünzten Bereich ist zudem in Form des vollversiegelten mittleren Weges bereits vorhanden.

## Grundwasser und Oberflächengewässer

Durch die Verdichtung von Böden wird der Wasserhaushalt wie folgt potenziell beeinflusst:

- Verringerter Oberflächenabfluss auf im Rahmen der Rodung verdichteten oder zukünftig versiegelten Flächen
- Stoffeinträge infolge Havarien

Die Verdichtung von Boden beschränkt sich auf die Fahrwege und temporäre Lagerflächen. Bis zur beabsichtigten Versiegelung kann Niederschlagswasser im Bereich der Rodung weiterhin versickern. Jedoch kommt es im Bereich der Fahrwege und Lagerflächen des Schnittgutes bereits zu Verdichtungen im Rahmen der Rodung.

Grundsätzlich gilt, dass durch die Veränderungen der Bodeneigenschaften (Verdichtung, Erosionsstrukturen) und dem Entfernen der Vegetation das Infiltrationsvermögen des Bodens verringert wird. Folglich erreicht weniger Sickerwasser den gesättigten Grundwasserleiter, womit die Grundwasserneubildungsrate abnimmt und somit der Grundwasserspiegel sinkt.

Da das Baufeld allerdings nur einen kleinen Teil des Gesamteinzugsgebiets des oberen Grundwasserleiters darstellt, wird der zu erwartende Einfluss auf den Grundwasserspiegel marginal sein.

Die drei Tümpel innerhalb des Baufeldes werden durch die Rodungsarbeiten voraussichtlich beseitigt oder deutlich überformt.

## Lokalklima

Das Klima im Eingriffsraum wird durch die großflächigen Siedlungsstrukturen sowie Emissionen der bestehenden Anlagen und Verkehrswege beeinflusst. Die großflächigen klimaaktiven Flächen in der Umgebung des Vorhabens (Gehölzflächen und Kiesgruben) sowie die Kaltluftabflussbahn über die Prims erfahren durch die Rodung keine Veränderung. Durch die Rodung der Gehölzstrukturen entfällt aber deren Transpirationsleistung, die zur Frischluftentstehung beitragen kann. Aufgrund der Vorbelastungen und verhältnismäßig geringen Größe ist aber allenfalls mit einer geringen Beeinträchtigung des Klimas zu rechnen. Zudem sollen im Rahmen der geplanten Ausgleichflächen westlich angrenzend an die genannte Kaltluftabflussbahn an der Prims Auwald- und Röhrichflächen erstellt werden.

## Globalklima

Negative globalklimatische Auswirkungen sind angesichts der enormen Reduktion des CO<sub>2</sub> Ausstoßes der Dillinger Hütte ab dem Jahr 2030 nicht zu erwarten.

Im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen in räumlicher Nähe werden zeitnah neue Waldflächen in Form eines 1:1 Flächenausgleiches geschaffen, so dass auch zukünftig wieder in gleichem Umfang wie bisher CO<sub>2</sub> durch Wald gebunden werden kann.

### Tiere, Pflanzen und Biotopstruktur

Abgesehen davon, dass es durch die Rodung zu nicht vermeidbaren Verlusten einzelner Individuen verschiedener Faunenvertreter kommen kann, kommt es im Rahmen der Planung innerhalb der anschließenden Verfahren zum vollständigen Verlust des floristischen Bestandes im Eingriffsraum. Dieser Verlust soll aber durch die verschiedenen Maßnahmen räumlich-funktional und in Bezug auf den ökologischen Wert vollumfänglich ausgeglichen bzw. kompensiert werden.

Um den Verlust des Waldbestandes mit seinen beschriebenen Nutz-, Erholungs- und Schutzfunktionen auszugleichen, stehen innerhalb des Eingriffsraumes keine Flächen zur Verfügung. Daher soll der Ausgleich in räumlicher Nähe zum Waldumwandlungsverfahren auf der angrenzenden Halde erfolgen. Dies betrifft explizit nur den forstrechtlichen Waldausgleich. Der funktionale Ausgleich der geschützten Biotope und FFH-Lebensraumtypen soll am Haienbach und auf der Wiese an der Prims erfolgen.

### Landschaftsbild

Im vorliegenden Fall besteht eine erhebliche anthropogene Überprägung durch die bestehenden Werksstrukturen, so dass das Landschaftsbild durch die Rodung nicht beeinflusst wird. Zudem steht von Süden die Schlackenhalde und von Norden die an die Prims grenzenden Ufergehölze sowie die natürliche Terrasse in der Blickachse vor dem geplanten Eingriffsraum der Rodung.

### Mensch

Wirkungen auf das Schutzgut Mensch können sich grundsätzlich aufgrund von Lärmimmissionen, Staubimmissionen, Blendwirkungen durch Licht sowie die Beeinträchtigung von Flächen mit Freiraum- und Erholungsfunktionen ergeben.

Der Wald stellt keine lärmdämpfende Barriere dar, so dass die Rodung hier zu keinen Änderungen der Lärmsituation führen wird.

Während der ca. drei Monate dauernden Rodungsphase sind tagsüber Geräuschimmissionen durch den Rodungslärm (Sägen, eingesetzte Maschinen) sowie an- und abfahrende Fahrzeuge für den Holztransport zu erwarten. Es ist jedoch davon auszugehen, dass beim Einsatz die jeweils maßgeblichen Rechtsvorschriften, insbesondere der AVV Baulärm eingehalten werden. Abhängig vom Abstand der maßgebenden Geräuschquellen zur jeweils nächstgelegenen, schutzbedürftigen Bebauung kann zur Einhaltung der genannten Richtwerte der Einsatz lärmarmer Maschinen oder der Einsatz von Schallschirmen erforderlich werden.

### Sonstige Auswirkungen

Auswirkungen auf Kulturgüter sind nicht zu erwarten.

### Kumulative Auswirkungen

Im Wirkungsbereich der Waldrodung ist im Rahmen der Betrachtung der kumulativen Wirkungen das Vorhaben der Amprion GmbH zu betrachten, welche östlich des Plangebietes unmittelbar jenseits des sogenannten Fordgrabens ein Umspannwerk

bestehend aus 5 Transformatoren mit einer Leistung von jeweils 350 MVA und den zugehörigen Schaltanlagen plant. Hier werden weitere 4,32 ha Wald umgewandelt werden. In der Summe beider Flächen (Größe 20 ha) ergeben sich keine über die in den vorangegangenen Abschnitten beschriebenen Auswirkungen hinausgehenden zusätzlichen Folgen auf die zu betrachtenden Schutzgüter. Im Genehmigungsverfahren für die Fa. Amprion werden die zusätzlichen erforderlichen Vermeidungs-, Minderungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ermittelt und festgelegt.

### Alternativenprüfung

Die saarländische Stahlindustrie möchte ihre Standorte in Dillingen und Völklingen hingehend zu einer CO<sub>2</sub>-armen Industrie transformieren. Derzeit verursacht sie jährlich ca. 8,5 Mio. t CO<sub>2</sub>. Ziel ist es, mit dem Vorhaben bis zum Jahr 2030 eine Reduktion der Treibhausgasemissionen um 55 % zu erreichen. Dies soll durch eine Transformation der bestehenden Standorte erfolgen, um so die ca. 14.000 direkten, ca. 22.000 indirekten und ca. 500 Ausbildungsplätze der saarländischen Stahlindustrie erhalten zu können. Das Auftragsvolumen für externe Dienstleister betrug in den letzten fünf Jahren über 800 Mio. EUR. Die saarländische Stahlindustrie erwirtschaftete im Jahr 2022 5 Mrd. EUR Umsatz. An den Standorten Völklingen und Dillingen produzierte sie im Jahr 2022 insgesamt ca. 4,5 Mio. t Rohstahl. Diese wurden in Dillingen zu 1,81 Mio. t Grobblech und in Völklingen zu 2,08 Mio. t Walzstahl verarbeitet. Die Produkte werden überwiegend in der Offshore-Windenergie und Elektromobilität eingesetzt.

Derzeit wird im Saarland Stahl über die sogenannte Hochofen-Konverter-Route hergestellt. Diese soll zur Reduktion von CO<sub>2</sub>-Emissionen durch die Direktreduktionstechnologie (DRI-Technologie) in Verbindung mit zwei Elektrolichtbogenöfen (EAFs) abgelöst werden. In Dillingen sollen hierzu zunächst eine DRI-Anlage und ein EAF errichtet werden. Für den Standort Völklingen ist die Errichtung eines EAF vorgesehen. Für das Vorhaben in Dillingen kommt eine im Eigentum der AG der Dillinger Hüttenwerke stehende, auf dem Werksgelände seit Jahrzehnten für potentielle Werkserweiterungen vorgesehene Fläche in Betracht. Sie ist von ihrer Lage und Dimension geeignet, einen Teil der neuen Anlagen aufzunehmen. Mit dem Vorhaben gehen Eingriffe in bestehende Waldstrukturen, in Natur- und Landschaft und Lebensräume streng bzw. besonders geschützter Arten einher. Dem Wald-, Natur- und Artenschutzrecht folgend wurde eine Alternativenprüfung durchgeführt. Mit dieser wurden zunächst Alternativen zum Transformationsvorhaben selbst ermittelt und bewertet. Diese Prüfung war notwendig, um beurteilen zu können, ob und in welchem Umfang eine Waldumnutzung erforderlich ist. Im Rahmen der Alternativenprüfung betreffend das Transformationsvorhaben selbst wurden technische Ausführungsvarianten, Alternativen zur DRI-Technologie, wie z.B. Capture and Storage sowie Alternativen zum Schachtofenverfahren beleuchtet. Es fand zudem eine Alternativenprüfung im Hinblick auf die Prozesskette, Nebenaggregate und Stoffhandling, Stromversorgung, Anlagenlayout und Standorte statt. Im Anschluss wurden Alternativen im Hinblick auf den Umfang und die Art der erforderlichen Rodung untersucht und bewertet.

### 3.) Beteiligte Behörden

Mit Schreiben vom 23.06.2023 sind folgende Stellungnahmen der in ihrem Zuständigkeitsbereich betroffenen Behörden eingeholt worden:

LUA - Geschäftsbereich 3 – Natur- und Umweltschutz –

FB 3.1 Natur- und Artenschutz

FB 3.3 Immissionsschutz und Chemikaliensicherheit

Stadt Dillingen

Merziger Straße 51

66763 Dillingen

Kreisstadt Saarlouis

Großer Markt 1

66740 Saarlouis

Landesdenkmalamt

Am Bergwerk Reden 11

66578 Schiffweiler

Oberbergamt des Saarlandes

Am Bergwerk Reden 10

66578 Schiffweiler

NABU Landesverband Saarland e.V.

Antoniusstraße 18

66822 Lebach

BUND Saarland e.V.

Haus der Umwelt

Evangelisch-Kirch-Str. 8

66111 Saarbrücken

Landesverband Saarwald-Verein e.V.  
Im Ehrengrund 7  
66333 Völklingen

Verband der Gartenbauvereine Saarland/Rheinland-Pfalz e.V.  
Kulturzentrum Bettinger Mühle  
Hüttersdorfer Straße 29  
66839 Schmelz

Bürgerinitiative für eine lebenswerte Gemeinde Nohfelden e.V.  
Waldbach 10  
66625 Nohfelden

ProH20 Saar e.V.  
Jahnstraße 9  
66557 Illingen

Bürgerinitiative für eine lebenswerte Gemeinde Nonnweiler e.V.  
Mühlenweg 16 A  
D-66620 Nonnweiler

## II. Zu den rechtlichen Erwägungen

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung zur Rodung und Umwandlung von Wald auf einer Fläche von 157.766 m<sup>2</sup> liegen wie beantragt unter Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen vor.

Nach § 8 Abs. 1 LWaldG darf Wald nur mit Genehmigung der Forstbehörde gerodet und in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Dabei sind die Belange des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes zu berücksichtigen. Soweit andere Gesetze dies vorsehen, sind bei der Erteilung der Genehmigung andere Behörden zu beteiligen. Nach Absatz 2 der Vorschrift sind bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Interessen der Landwirtschaft sind angemessen zu berücksichtigen. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und die

forstwirtschaftliche Erzeugung von wesentlicher Bedeutung ist oder wichtige Schutz- und Erholungsfunktionen wahrzunehmen hat.

#### 1.) Voraussetzungen für die Waldumwandlung gem. § 8 Abs. 1 LWaldG

Der Wald wirkt als Kohlenstoffspeicher dem Klimawandel entgegen und bietet Lebensraum für eine Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten, ist somit ein wichtiges Ökosystem zum Erhalt der biologischen Vielfalt. Wälder liefern den nachwachsenden Rohstoff Holz und erbringen eine Vielzahl an essentiellen Ökosystemleistungen. Mit seinen Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktionen muss die verantwortungsvolle und nachhaltige Waldbewirtschaftung dem Wald heute eine Fülle von Leistungen ermöglichen, die miteinander in Einklang stehen. Dem Wald kommt daher nicht nur aus ökologischer und ökonomischer Sicht eine große Bedeutung zu, er spielt auch eine gewichtige Rolle für den Klimaschutz. Unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben des LWaldG ist daher zu prüfen und abzuwägen, ob Wald einer anderen Nutzung zugeführt werden kann.

Bei der Entscheidung nach § 8 Abs. 1 LWaldG handelt es sich um eine Abwägungsentscheidung. Ein Ermessen oder ein Beurteilungsspielraum kommt der entscheidenden Behörde bei der Anwendung des § 8 Abs. 1 LWaldG nicht zu (vgl. OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 24.11.1999 – 2 L 30/98). Nach der Rechtsprechung besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung, soweit der Versagungsgrund des überwiegend öffentlichen Interesses nicht gegeben ist. Ob Versagungsgründe vorliegen, ist eine Rechtsfrage.

Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange hat der Vorhabenträger einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Waldumwandlungsgenehmigung gem. § 8 Abs. 1 LWaldG.

Maßgeblich für die Entscheidung, die Genehmigung zur Waldumwandlung zu erteilen, waren folgende Punkte:

#### **Abwägung der entgegenstehenden Interessen i.S.d. § 8 Abs. 2 LWaldG**

Gegenstand des zu prüfenden Verfahrens ist die Umwandlung von insgesamt 15,7 ha Wald zum Zwecke der Durchführung von Erkundungsmaßnahmen zur Baugrund- und Kampfmitteluntersuchung auf der geplanten Fläche (östlich im Anschluss an die bestehenden Anlage der Dillinger Hütte), um dort in einem nächsten Schritt die Errichtung eines Elektrolichtbogenofens und einer Direktreduktionsanlage einschließlich Nebenanlagen zu realisieren. Die geplanten neuen Anlagen, deren Genehmigung Gegenstand nachfolgender Planungs- und Zulassungsverfahren sein werden, stellen vor dem Hintergrund der seitens der Landesregierung angestrebten Dekarbonisierung der saarländischen Stahlindustrie und den nationalen und europäischen Klimaschutzziele eine wichtige Investition in die saarländische Stahlindustrie dar und untermauern die Vorreiterrolle bei der Produktionsumstellung auf grünen Stahl.

## Forstrechtliche Zulassungsvoraussetzungen

Der für die geplanten Anlagen vorgesehene Bereich erstreckt sich in weiten Teilen über Waldflächen. Um die generelle Überbaubarkeit dieser Flächen für Industrieanlagen zuverlässig bewerten zu können, muss eine Baugrund- und Kampfmitteluntersuchung durchgeführt werden.

Die Notwendigkeit einer vollständigen Rodung zum Zwecke der Baugrund- und Kampfmitteluntersuchung ist in der besonderen geologischen Situation sowie der historischen Entwicklung und Nutzung des Rodungsbereiches begründet, die eine mit weniger Eingriffen in den Wald verbundene Alternative (Schneisen, punktuelle Rodungen) zur Erkundung der Fläche aus fachlicher Sicht nicht möglich macht.

Auf der umzuwandelnden Fläche befinden sich drei verschiedene Waldtypen, die laut Antragsunterlagen durch Sukzession entstanden ein Höchstalter von 50 Jahren und maximale Oberhöhen von 34 m aufweisen. Dabei handelt es sich um heterogenen Laubmischwald, Auwald aus Silberweide, Erlen und Schwarzerlen in verschiedenen Ausprägungen

Wälder besitzen gemäß § 1 LWaldG eine Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion. Der im Verfahren betroffene Wald wurde und wird keiner wirtschaftlichen Nutzung zugeführt. Die Holzqualität der dort aufstockenden Bestände ist zudem nicht zur Gewinnung forstlicher Nebenerzeugnisse geeignet. Somit ist die Nutzfunktion der betroffenen Waldfläche als niedrig einzustufen.

Die Schutzfunktionen sind differenziert zu betrachten. In dem geplanten Umwandlungsgebiet befinden sich etwa auf 1/3 der Fläche kartierte § 30 BNatschG Biotop (Auwald Typen). Der diesbzgl. erforderliche Ausgleich wird multifunktional, d. h. zusammen mit den naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen erfolgen. Hinsichtlich Klimaschutz-, Immissionsschutz-, Lärmschutz- oder Sichtschutzfunktionen wurden dem Waldgebiet im Rahmen der Untersuchung keine relevant schützenswerte Bedeutung zugewiesen.

Die Erholungsfunktion ist vernachlässigbar, da der Zugang zur Fläche aufgrund der Gewährung der Sicherheit, für werksfremde Personen ausgeschlossen und umzäunt ist. Somit bietet der Wald der Bevölkerung keine Erholungsfunktion.

Das Waldgebiet wird durch eine Bahntrasse im Süden und Osten abgegrenzt und so von anliegenden Waldgebieten getrennt.

Im Rahmen des Umwandlungsverfahrens ist eine flächengleiche Erstaufforstung als Ersatz für den Waldverlust vorgesehen.

Die Umwandlung der Waldfläche ist gemäß § 8 Abs. 3 LWaldG an Auflagen und Bedingungen geknüpft. Im Rahmen dieses Verfahrens wird eine 1:1 flächengleicher Ersatz im Sinne einer Erstaufforstung als forstrechtlicher Ausgleich gefordert. Somit ist eine Ersatzaufforstung von 15,7 ha zu erbringen, die dem Walderhalt gem. § 1 LWaldG entspricht.

Die Antragstellerin wird diesen Ausgleich auf den Flächen Roden 1-162/10 und Roden 1-198/25 erbringen, eine Deponie mit einer Fläche von 15,7 ha, die im Rahmen der Rekultivierung wieder aufgeforstet und zu Wald entwickelt wird.



Abbildung 2 Aufforstungsfläche forstrechtlicher Ausgleich Luftbild 2022

### **Befristung der Genehmigung**

Die Waldumwandlungsgenehmigung ist bis zum 28.02.2024 befristet. Die Befristung der Genehmigung zur Waldumwandlung beruht auf § 8 Abs. 3 Satz 2 LWaldG und berücksichtigt den Beginn der Vegetationszeit sowie der Brut- und Setzzeit.

## **2.) Umweltrechtliche Zulassungsvoraussetzungen**

### **Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung**

Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde hat die vorgelegten Unterlagen unter den Gesichtspunkten der Inhalte und Anforderungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß der im UVPG (inkl. Anlagen) definierten materiell-rechtlichen Prüfgegenstände, der Abarbeitung des Folgebewältigungsprogramms der Eingriffsregelung (§§ 13-17 BNatSchG) sowie der Darstellung und Bewertung von durch die Waldumwandlung induzierten habitat-, biotop- und artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzialen und deren nachvollziehbarer Bewältigung mittels einschlägiger Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege geprüft.

Entsprechend den Erläuterungen im UVP-Bericht ist zur Beurteilung der Untergrundverhältnisse und der Eignung des Standortes für die im Anschluss geplante Bebauung eine enge und flächendeckende Beprobung mittels Kernbohrungen, Baugrundaufschlüssen, Grundwassermessstellen und

Kleinrammbohrungen bzw. Sondierungen erforderlich, wobei ein Rasterabstand von durchschnittlich 12,5 x 12,5 m vorgesehen ist. Daraus ergibt sich das Erfordernis der vollständigen Flächenfreistellung von Vegetation. Ein teilweiser Erhalt der Gehölze und sonstigen Vegetation wurde als nicht umsetzbar eingestuft. Eine vollständige und grundsätzliche Vermeidung der Waldumwandlung ist demnach bei Verfolgung des Projektziels nicht möglich.

Da eine räumliche Nähe zum vorhandenen Produktionsstandort und die geplante Gesamtgröße der Fläche notwendig ist, sind zumutbare alternative Standorte nicht verfügbar. Die dazu als separates Dokument vorgelegte Alternativenprüfung legt diesen Sachverhalt ausführlich und nachvollziehbar dar und fundiert insoweit auch die Unvermeidbarkeit des Eingriffs als tatbestandliche Voraussetzung für den Einstieg in das Folgenbewältigungsprogramm.

Insgesamt soll auf einer Fläche von 15,7 ha der Wald dauerhaft entfernt werden. Der damit verbundene Eingriff gemäß § 14 BNatSchG ist gemäß §§ 15 ff. BNatSchG vom Verursacher zu ermitteln und zu beschreiben, zu bewerten, zu minimieren und, soweit nicht vermeidbar, zu kompensieren, wobei dem funktionalen Ausgleich hier ein Vorrang einzuräumen ist. Gleichzeitig ist die Umwandlung von Wald in dieser Gesamtgröße von mehr als 10 ha prüfpflichtig gemäß UVPG. Entsprechend sind die zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß UVPG aufzuzeigen.

Sowohl für die Eingriffsbewertung als auch die Umweltverträglichkeitsprüfung sind die für den Naturschutz relevanten Schutzgüter berücksichtigt und nachvollziehbar bewertet, maßgeblich ist hier § 1 BNatSchG (biologische Vielfalt einschließlich Arten, Lebensstätten, Biotopen und natürlichen Ökosystemen, Naturhaushalt einschließlich Boden, Grund- und Oberflächenwasser, Klima und Luft sowie Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie Erholungswert der Landschaft). Anzumerken ist jedoch, dass die Bewertung der einzelnen Schutzgüter z. T. eher pauschal erfolgt ist. Zum Kriterium „Seltenheit“ wird beispielsweise in Kapitel 7.7.4 (S. 64) ausgeführt, dass Wald mit seinen Waldfunktionen in der näheren Umgebung nicht selten sei. Zu bewerten ist jedoch immer die spezifische Ausprägung mit den landschaftsbildlich wahrnehmbaren Kriterien. Die Gesamteinschätzung zum Landschaftsbild, die Wirkung sei mit und ohne Gehölze identisch und neutral, ist kaum nachzuvollziehen. Insbesondere die naturnahen Bereiche mit wenig Störungen, kleinflächigen Biotopmosaiken und Artenreichtum haben hohe landschaftsbildliche Qualitäten, die unwiederbringlich verloren gehen. Gerade im industriell geprägten Raum sind frei entwickelte naturnahe Flächen von besonderer Bedeutung. So ist auch in der einschlägigen Rechtsprechung anerkannt, dass der Verlust von Wald insbesondere in waldarmen Gebieten, in stark besiedelten Räumen und (oder) bei wertvollen alten Baumbeständen, auch bei einer nur geringen Waldfläche, in der Regel mit nicht oder nur schwer wieder gut zu machenden Schäden für Umwelt und Landschaft verbunden ist. (vgl. OVG Münster, Urt. v. 23.07.1985 – 20 A 2448(83, NuR 1986).

Noch schärfer wird teilweise in einer Entscheidung des VG Münster (Urt. v. 24.05.1988 – 7 K 924/87) formuliert: Die Vernichtung von ökologisch wertvollen

Restflächen (Anmerkung: dem Wald wird durch den UVP-Bericht eine hohe ökologische Bedeutung beigemessen, vgl. Kapitel 7.7.3, S. 64 u. Kapitel 7.6.2.3, S. 40) als Rückzugs- und Erhaltungsreservate für Tier und Pflanzen in einer vorherrschenden Produktionslandschaft oder in zersiedelten Verdichtungsräumen kann grundsätzlich nicht hingenommen werden, insbesondere nicht in Auenlandschaften (zu letzterem Aspekt vgl. VGH München, Urt. v. 14.023.1987 – 19 B 83 A.2115, NuR 1989, 352). Schließlich erkennt die oberverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung (OVG Münster, Urt. v. 14.07.1982 – 20 A 2637/80, RdL 1982, 268): Der Schutzfunktion von Waldflächen, die in einer Region liegen, die infolge ausgedehnter Industrialisierung (wie durchaus auch vorliegend direkt angrenzend der Fall) oder hoher Verkehrsbelastung besonders ausgeprägt schädlichen Immissionen ausgesetzt ist, muss grundsätzlich eine besondere Bedeutung zugerechnet werden. Insbesondere ist auch anzumerken, dass die artenreiche faunistische und floristische Ausstattung in dem seit 50 Jahren nur geringen Störungen unterworfenen Waldgebiet, darunter zahlreiche Arten der bundesweiten und saarländischen Roten Liste (welche im Landeswaldgesetz bei der Normierung des Verbots von Kahlhieben, § 12 Abs. 5 Nr. 3 LWaldG neben den gesetzlich geschützten Biotopen als wesentliches Entscheidungskriterium definiert sind), es bedingt, die Abwägungsentscheidung gemäß § 8 Abs. 2 S. 1 u. 2 LWaldG in einer der ökologischen, klimatologischen und landschaftsbildlichen Wertigkeit des in Anspruch zu nehmenden Waldbestands entsprechenden Detailschärfe vorzunehmen. Der UVP-Bericht kommt diesem Anspruch nach.

Da die hier beantragte Waldumwandlung unzweifelhaft zugleich die tatbestandlichen Merkmale eines Eingriffs im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG (Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können) erfüllt, ist § 17 Abs. 1 BNatSchG einschlägig. Dort ist ausgeführt: bedarf ein Eingriff nach anderen Rechtsvorschriften (wie hier z.B. dem LWaldG) einer behördlichen Zulassung oder einer Anzeige an eine Behörde oder wird er von einer Behörde durchgeführt, so hat diese Behörde zugleich die zur Durchführung des § 15 erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen im Benehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde zu treffen, soweit nicht nach Bundes- oder Landesrecht eine weiter gehende Form der Beteiligung vorgeschrieben ist oder die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde selbst entscheidet. Im saarländischen Naturschutzgesetz ist in § 29 Abs. 1 S. 1 eine solche weiter gehende Form der Beteiligung bei Eingriffsvorhaben vorgesehen, dergestalt, dass die zur Durchführung des Folgebewältigungsprogramms der Eingriffsregelung erforderlichen Entscheidungen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde zu treffen sind.

Folgende Maßnahmen zur Kompensation mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffs sind vorgesehen:

- A1 Entwicklung von Auwald am Haienbach (6,3 ha, + 136.153 ÖWE)

- A2 Entwicklung von Auwald und Röhricht an der Prims (0,68 ha, + 38.684 ÖWE)
- A3 Entwicklung Laubmischwald auf der werkseigenen Halde (15,8 ha, + 501.328 ÖWE)
- E1 Flächen nördlich des Ökosees in Dillingen (18 ha, + 2.540.368 ÖWE)
- E2 Anlage Emissionsschutzstreifen in Beaumarais (4,8 ha, + 477.061 ÖWE)
- E3 Entsiegelung Flurstraße (7,2 ha, + 499.938 ÖWE)

Das errechnete Defizit infolge der Rodung beträgt laut Planung 3.480.364 ÖWE. Dieses soll durch die oben aufgeführten Maßnahmen kompensiert werden. Die Maßnahmen A1 bis A3 ergeben einen rechnerischen Ausgleich von 676.165 ÖWE. Das verbleibende Defizit soll durch die Maßnahmen E1 bis E3 (Aufwertung von Lebensräumen im Anschluss an den Dillinger Ökosee im Vogelschutzgebiet „Rastgebiete der mittleren Saar“; Anlage von landschaftsgerechten Gehölz und Wiesenformationen bei Beaumarais sowie Entsiegelung einer Fläche (Flurstraße) nordwestlich des Eingriffsraumes) kompensiert werden, die im Zeitpunkt der Entscheidung in einem Konkretisierungsgrad vorlagen, der eine hinreichend sichere Prognose zur Eingriffsfolgenbewältigung erlaubt. Die Maßnahmen liegen sowohl auf Gemarkungen des Stadtgebiets von Dillingen wie auch der Stadt Saarlouis. Durch eine zusätzliche Entsiegelungsmaßnahme und die Vernetzung sowie Aufwertung von Lebensräumen inkl. eines entsprechenden Pflegekonzepts wird auch den in § 1 Abs. 3 Nr. 2 sowie § 15 Abs. 3 S. 2 BNatSchG formulierten Grundsätzen bzw. vorrangig zu beachtenden Belangen bei der Folgenbewältigung von Eingriffen Rechnung getragen.

Die Maßnahmen A1 und A2 dienen auch dem biotopschutzrechtlichen Ausgleich im Rahmen der Ausnahmegenehmigung von § 30 BNatSchG, die bei der Unteren Naturschutzbehörde beantragt ist. Für diese ist daher die biotopschutzrechtliche Genehmigung maßgeblich, auch hinsichtlich der Nebenbestimmungen und Auflagen.

Die Waldumwandlung ist auch mit Beeinträchtigungen von Biotopstrukturen verbunden, die dem gesetzlichen Schutz des § 30 BNatSchG unterliegen sowie mit Beeinträchtigungen von Lebensstätten von im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 13 u./o. 14 BNatSchG besonders u./o. streng geschützter Arten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Es sind entsprechende Maßnahmen zur Umsiedlung und Schaffung von Ersatzhabitaten vorgesehen. Die dennoch erforderlichen Ausnahme-Verfahren (für den verbleibenden, nicht durch Vermeidungsmaßnahmen oder aktive Umsiedlung einer Konfliktbewältigung zuführbaren Teil der Population der betroffenen Arten) einschließlich Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen werden separat durch die Untere Naturschutzbehörde (parallel) durchgeführt. Die hierfür erforderliche Genehmigung ist nicht Bestandteil dieses Bescheides.

#### Habitatschutz (NATURA 2000)

Die in den Landschaftspflegerischen Begleitplan integrierte gutachterliche Betrachtung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den für die Erhaltungsziele der im relevanten Umfeld befindlichen NATURA 2000-Gebiete maßgeblichen Bestandteilen (Arten, Lebensräume) legt nachvollziehbar und unter Berücksichtigung eines

angemessen dimensionierten Untersuchungsgebiets (Distanz zwischen Projektgebiet und umgebenden Natura 2000-Gebieten) dar, dass weder durch direkte noch mittelbare Wirkpfade und auch nicht infolge des Zusammenwirkens des vorliegenden Vorhabens mit anderen Plänen und/oder Projekten erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des § 34 Abs. 1 BNatSchG zu besorgen sind. Im Ergebnis werden erhebliche Beeinträchtigungen, deren Ausschluss nicht bereits alleine auf Grund des Verhältnisses der Distanz zwischen dem jeweils betrachteten Schutzgebiet und den Aktionsradien der für das Gebiet als Erhaltungsziele (und gleichzeitig gegenüber dem Vorhaben sensiblen) definierten Arten mit hinreichender Gewissheit zu prognostizieren ist, durch fachlich angemessene und im Umfang ausreichende Maßnahmen nachvollziehbar vermieden bzw. die Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens minimiert.

Arten- und Habitatschutzrecht sind unterschiedlichen Prüfmaßstäben unterworfen (vgl. u.a. BVerwG, Beschl. v. 23.11.2007 – 9 B 38.07). Bezogen auf das Habitatschutzrecht muss sich die Behörde Gewissheit darüber verschaffen, dass aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel an der Verträglichkeit des Projektes im Sinne des § 34 BNatSchG besteht. Der in der Vorschrift normierte Projektbegriff ist dabei wirkungsbezogen, nicht vorhabenbezogen zu verstehen (vgl. u.a. BVerwG – 4 C 14.12, Rn. 28; 4 C 35.13, Rn. 30), weswegen bereits die dem eigentlichen Projektziel (Bebauung mit Industrieanlagen, EAF + DRI) vorausgehende und die Waldumwandlung primär bedingende Baugrunduntersuchung zum Gegenstand der habitatschutzrechtlichen Betrachtung gemacht wird. Insofern sind auch kumulierende Wirkungen in die Betrachtung miteinzubeziehen, mittels derer ein für sich genommen nicht ins Gewicht fallender Wirkfaktor die Schwelle einer fachlich begründeten erheblich negativen Einwirkung auf die Erhaltungsziele eines NATURA 2000-Schutzgebiets erreichen bzw. überschreiten würde. Da im vorliegenden Fall keine vorhabensbedingte unmittelbare Flächeninanspruchnahme der im Betrachtungsraum (10 km-Umfeld) befindlichen NATURA 2000-Gebiete erfolgt, sind vorrangig indirekte Wirkpfade zu berücksichtigen. Korrekterweise werden daher gutachterlich auch solche Effekte, die außerhalb der eigentlichen Schutzgebietsgrenzen stattfinden können, jedoch ggf. in einer funktionalen Verknüpfung mit dem Schutzgebiet (z.B. durch zwar außerhalb der Gebietsgrenzen befindliche, jedoch mit dem Gebiet verbundene essentielle Funktionsräume für die entsprechenden Arten) stehen oder auf die entsprechenden Arten als Erhaltungsziele von außerhalb einwirken, thematisiert und analysiert. Hierbei bleibt der räumliche Bezugsrahmen der habitatschutzrechtlichen Wirkungsprognose klar auf die enge funktionale Verknüpfung mit den Gebietsbestandteilen beschränkt.

Unter Berücksichtigung der vorstehend erläuterten Aspekte sowie bei Einhaltung der in den o.g. Nebenbestimmungen festgelegten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen können erhebliche negative Einwirkungen auf die Schutzgebiete als solches bzw. die jeweiligen Arten als deren maßgebliche Erhaltungsziele nachvollziehbar vermieden werden.

Damit kann die Verträglichkeit des Vorhabens im Sinne der Vorschrift des § 34 BNatSchG und damit auch dessen habitatschutzrechtliche Zulässigkeit bejaht werden.

## **Wasserrecht**

Die von dem o. g. Vorhaben betroffenen Flächen befinden sich außerhalb eines geplanten und ausgewiesenen Wasserschutzgebietes. Gemäß den Ausführungen in der umwelttechnischen Stellungnahme der Dr. Jung + Lang Ingenieure GmbH vom 25.05.2023 unter Punkt 3 variieren die Wasserstände im Bereich des Plangebietes zwischen 0,83 m und 3,04 m unter GOK und weisen ein Gefälle über das Gelände von ca. 1 m in Richtung Südwesten auf. Durch die Rodungsarbeiten wird die Grundwasserdeckschicht nicht entfernt, die Freilegung von Grundwasser erfolgt nicht.

Die Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes in Bezug auf den Grundwasserschutz finden entsprechende Beachtung.

Seitens des Grundwasserschutzes bestehen unter Beachtung der formulierten Auflagen keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

## **Bodenschutz und Geologie**

### Vorsorgender Bodenschutz

Laut Planunterlagen ist der Untergrund des Eingriffsbereiches durch einen heterogenen Substrataufbau geprägt, der sowohl aus einem kleinräumigen Wechsel der anstehenden fluviatilen Ablagerungen der Prims, als auch aus der Wiederverfüllung ehemaliger Kiesabbauflächen mit Fremdmassen resultiert. Im östlichen Areal des Plangebietes ist eine Altablagerung mit Industrie- und Gewerbeabfällen und Kontaminationsverdacht dokumentiert. Die anthropogene Genese und Vorbelastung schränkt die funktionale Wertigkeit des Bodeninventars gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (BBodSchG) ein. Laut v. g. umwelttechnischer Stellungnahme der Dr. Jung + Lang Ingenieure zu den Auswirkungen der Rodungsarbeiten auf das Grundwasser variieren die Wasserstände der Messstellen im Baufeld zwischen 0,83 m und 3,04 m, so dass örtlich semiterrestrische Bodentypen vorliegen. Korrelierend mit der Verbreitung feuchtegeprägter Biotope (Auwald, feuchte bis nasse Hochstaudenfluren) sind daher ungeachtet der anthropogenen Überprägung auch Böden mit einer besonderen Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 lit. a) BBodSchG vertreten. Im Hinblick auf die spezifischen Wirkfaktoren des Vorhabens ist die hohe standörtliche Verdichtungsempfindlichkeit grundwasserbeeinflusster Böden zu berücksichtigen.

Die potenziell zu erwartenden Auswirkungen der Waldrodung auf das Schutzgut Boden durch die physikalischen Einwirkungen und Lasteinträge bei der Befahrung sind temporär begrenzt. Die im landschaftspflegerischen Konzept festgelegten Maßnahmen zum Bodenschutz (u.a. Beschränkung der Befahrung auf Rückegassen, Einsatz von Forstmaschinen mit geringem Bodendruck) sind unter Berücksichtigung

der Eingriffsempfindlichkeit der Böden hinreichend konkretisiert und geeignet, nachhaltige Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen durch die Fällarbeiten zu vermeiden und zu mindern. Im Hinblick auf den spezifischen Aufbau und die Durchwurzelung von Waldböden sind bei der Flächenräumung spezielle Anforderungen gemäß DIN 19639 zu beachten.

Die unvermeidbare Reduzierung der klimarelevanten Funktionspotenziale der Waldböden (Kohlenstoffspeicherung, Kühlleistung) durch die Freistellung wird mittel-/langfristig durch die flächengleiche Anlage neuer Potenzialflächen zur Kohlenstoffsequestrierung im Rahmen des forstrechtlichen Ausgleichs ausgeglichen.

Bei Durchführung des Vorhabens gemäß den Planunterlagen und Einhaltung der u. s. Auflagen bestehen aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes gegen das Vorhaben keine Bedenken.

#### Nachsorgender Bodenschutz

Für den Eingriffsraum ist im Kataster über Altlasten und altlastenverdächtige Flächen (ALKA) des Saarlandes der Eintrag DIL\_7043 „Ablagerung Auf der Etter, Ablagerung von Industrie- und Gewerbeabfällen, Status Kontaminationsverdacht“ verzeichnet. Eine Akte zu dem Standort liegt nicht vor, Kontaminationen sind jedoch auf Grund der angenommenen Vornutzung nicht ausgeschlossen. Der westliche Bereich des Vorhabens liegt im Bereich des Betriebsgeländes der AG der Dillinger Hüttenwerke. Ob es in der Vergangenheit durch den Betrieb zu schädlichen Einträgen in den Boden kam, ist nicht bekannt.

Die geotechnische Stellungnahme der Dr. Jung + Lang Ingenieure GmbH vom 15.03.2023 zur Baugrunduntersuchung sieht in der Fläche eine Rasterbeprobung in einem mittleren Rasterabstand von 25 m vor. Für Linienbauwerke sollen Untersuchungen in einem Abstand von durchschnittlich 50 m angeordnet werden. Die Untersuchungen sollen nach Rodung des Waldes durchgeführt werden. Vorgesehen sind Kleinrammbohrungen, Niederbringung von Grundwassermessstellen, sowie Sondierungen mit der schweren Sonde. Der Geotechnische Bericht vom 23.05.2023 sieht eine orientierende Altlastenuntersuchung vor und schlägt ein Erkundungsraster von 12,5 m x 12,5 m vor.

Bei Einhaltung der u. s. Auflagen bestehen aus Sicht des nachsorgenden Bodenschutzes gegen das Vorhaben keine Bedenken.

#### **Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz**

Die von dem o. g. Vorhaben betroffene Fläche ist vollständig umgrenzt von einer Gleisanlage. Im Norden fließt in einem Abstand von 40 m zum Untersuchungsgebiet die Prims, ein Gewässer zweiter Ordnung, im Osten der Bäumeler Bach, ein Gewässer dritter Ordnung, in einem Abstand von rd. 20 m. Wir weisen darauf hin, dass in den verschiedenen Beiträgen zum Verfahren die unterschiedlichen bekannten Bezeichnungen (Ford-Graben, Hänselwaldbach, Bäumeler Bach) benutzt werden. Zwischenzeitlich fand hierzu eine Klarstellung mit den beteiligten Genehmigungsbehörden statt.

Bei dem in der Gewässerkarte als Hänselwaldbach bezeichneten Bach, bzw. ortsüblich „Ford-Graben“, handelt es sich tatsächlich um den (künstlichen) Entwässerungsgraben des Supplier-Parks der Ford-Werke sowie einem Teil des Gewerbegebietes Röderberg. Im Bereich der Parzelle 3/1, Flur 5, Gemarkung Saarwellingen, fließt von Osten der sog. Bäumeler Bach zu, der Oberflächenwasser und Grundwasser aus dem Bereich der Teichanlagen ableitet, so dass es sich beim Ford-Graben ab Mündung Bäumeler Bach ebenfalls um den Bäumeler Bach handelt.

Das Ergebnis wurde für die weiteren Planungsschritte an die AG der Dillinger Hüttenwerke weitergeleitet.

Gemäß § 56 Abs.3 Nr. 2 a) Saarl. Wassergesetz (SWG) ist der Gewässerrandstreifen außerhalb der bebauten Ortslage auf einer Breite von 10 m ab Uferlinie des Gewässers naturnah zu bewirtschaften. Durch die durch das Vorhandensein der Gleisanlage vorgegebenen Abstände bleibt der Gewässerrandstreifen erhalten. Der Erhalt des 10 m Randstreifens ist als Vermeidungsmaßnahme (Verzicht auf Rodungen) im beigefügten LBP festgeschrieben.

Die Prims ist gem. § 73 WHG als Gewässer mit signifikantem Hochwasserrisiko bewertet, für das gem. § 76 Abs.2 WHG ein Überschwemmungsgebiet (ÜSG) für ein 100-jährliches Hochwasserereignis auszuweisen ist. Gemäß Hochwassergefahrenkarten befindet sich der betroffene Bereich außerhalb des faktischen bzw. festgesetzten ÜSGs. Damit ist auch das Vorranggebiet Hochwasser des LEP Umwelt nicht betroffen.

Erst bei extremen Hochwasserereignissen erfolgt eine teilweise Flutung der Fläche. Gem. Hochwassergefahrenkarten können sich Wasserstände bis 2 m über GOK einstellen. Die größeren Wassertiefen resultieren allerdings durch ein Volllaufen von Senken im unebenen Gelände. Der betroffene Bereich befindet sich damit in einem Risikogebiet gemäß § 78 b) WHG. Im Gegensatz zu festgesetzten Überschwemmungsgebieten (§ 78 a) Nr. 8 WHG) bestehen hier keine Verbote in Bezug auf die Beseitigung von Gehölzen. Die Belange des Hochwasserschutzes sind damit in vorliegenden Unterlagen zur UVP bzw. Waldumwandlung in ausreichender Form betrachtet worden.

### **Zielabweichungsverfahren**

Die geplante Umwandlung von Wald widerspricht dem landesplanerischen Ziel des Landesentwicklungsplans, Teilabschnitt „Umwelt“ (Vorsorge für Flächennutzung, Umweltschutz und Infrastruktur) vom 13. Juli 2004, der in Teilen des Eingriffsbereichs ein Vorranggebiet für Freiraumschutz (VFS) festlegt.

Gemäß Textziffer 47 dienen Vorranggebiete für Freiraumschutz (VFS) dem Biotopverbund sowie der Sicherung und Erhaltung zusammenhängender, unzerschnittener und unbebauter Landschaftsteile. Die Inanspruchnahme der VFS für Wohn-, Gewerbe- oder Freizeitbebauung und die Errichtung von Windkraftanlagen ist unzulässig. Des Weiteren sind das in den Vorranggebieten für Freiraumschutz vorhandene ökologische Potenzial sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Kulturlandschaft zu sichern.

Damit steht die beabsichtigte Umwandlung von Wald hinsichtlich der landesplanerischen VFS-Festlegung im Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung und ist somit zunächst nicht realisierungsfähig.

Zur Auflösung dieses Widerspruchs hat das MUKMAV in seiner Funktion als Forstbehörde daher mit Schreiben vom 31.07.2023 bei der Landesplanungsbehörde einen Antrag auf Einleitung und Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens gem. § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 5 Abs. 1 SLPG gestellt.

Im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens war zu prüfen, ob eine Abweichung von den Zielen der Raumordnung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und ob der LEP durch die Abweichung in seinen Grundzügen berührt wird.

Im Ergebnis der raumordnerischen Abwägung hat die Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 29.09.2023 (Az.: OBB 11 – 2023/NA) festgestellt, dass im konkreten Fall eine Abweichung von dem im LEP festgelegten Vorranggebiet für Freiraumschutz in Teilen des Eingriffsraums vertretbar ist und die Grundzüge des LEP dadurch nicht berührt werden.

### **Umweltverträglichkeits- und Alternativenprüfung**

Im Zuge der Umweltverträglichkeitsprüfung sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter:

- Fläche und Boden
- Wasser (Grundwasser und Oberflächengewässer)
- Klima- und Luft
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- Landschaftsbild
- Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit, sowie
- die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern, auch unter Betrachtung möglicher kumulativer Auswirkungen gleichgelagerter Vorhaben im Einwirkungsbereich des Vorhabens

zu ermitteln, zu bewerten und bei der Genehmigung zu berücksichtigen.

Zur Ermittlung der Umweltauswirkungen im Hinblick auf die naturschutzfachlichen Belange wurden die für das Vorhaben erstellten Unterlagen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP), des Artenschutzbeitrags sowie einer wasserrechtlichen Stellungnahme herangezogen.

Darüber hinaus hat die Antragstellerin am 26.10.2023 das ausgearbeitete Maßnahmenkonzept in Bezug auf die Kompensationsmaßnahmen vorgelegt. Die Maßnahmen liegen sowohl auf Gemarkungen des Stadtgebiets von Dillingen wie auch der Stadt Saarlouis. Durch eine zusätzliche Entsiegelungsmaßnahme und die Vernetzung sowie Aufwertung von Lebensräumen inkl. eines entsprechenden Pflegekonzepts wird auch den in § 1 Abs. 3 Nr. 2 sowie § 15 Abs. 3 S. 2 BNatSchG

formulierten Grundsätzen bzw. vorrangig zu beachtenden Belangen bei der Folgebewältigung von Eingriffen Rechnung getragen.

Eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit im Hinblick auf das ausgearbeitete Maßnahmenkonzept ist mit Verweis auf § 22 Abs. 2 UVPG nicht erforderlich. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts muss die Auslegung nicht alle Unterlagen umfassen, die möglicherweise zur vollständigen Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Planung erforderlich sind. Sie kann sich vielmehr auf die Unterlagen beschränken, derer der Einzelne bedarf, um als Laie den Grad seiner Beeinträchtigung abschätzen und sich das Interesse, Einwendungen zu erheben, bewusst machen zu können (vgl. BVerwG, Urteil vom 28. April 2016 - [9 A 9.15](#) - NVwZ 2016, 1710 Rn. 19).

Die Anstoßwirkung der im Rahmen der UVP ausgelegten Unterlagen war gegeben. Es war hieraus ersichtlich, dass Kompensationsmaßnahmen erforderlich, aber noch nicht abschließend ausgearbeitet waren, so dass entsprechende Einwendungen hätten erhoben werden können.

Als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nach § 8 LWaldG ist die Umweltverträglichkeitsprüfung in das Trägerverfahren eingebunden und gewährleistet eine umfassende grundsätzliche Auseinandersetzung mit den Umweltauswirkungen des Vorhabens. Nach § 15 Abs. 2 UVPG hat der Vorhabenträger der zuständigen Behörde geeignete Unterlagen zu den Merkmalen des Vorhabens, einschließlich seiner Größe oder Leistung, und des Standorts sowie zu den möglichen Umweltauswirkungen vorzulegen. Die erforderlichen Inhalte des entsprechenden UVP-Berichts und insoweit anzuwendender Prüfmaßstab werden in § 16 Abs. 1 u. 3 i.V.m. Anlage 4 UVPG definiert.

In die Prüfung der tatbestandlichen Voraussetzungen für die Umwandlung des Waldgebietes in eine andere Nutzungsart („Waldumwandlung“) fließen die bei der UVP gewonnenen Erkenntnisse mit ein, ohne dass aber die materiell-rechtlichen Zulassungsvoraussetzungen verschärft würden bzw. ohne dass den Ergebnissen der UVP bei der Entscheidungsfindung ein über den normalen Prüfmaßstab hinausreichendes Gewicht zukäme.

In der vorgelegten Studie („UVP-Bericht“) werden diese Inhalte nachvollziehbar und vollständig abgearbeitet, so dass insgesamt den Vorschriften des § 16 Abs. 4 Satz 1 sowie Abs. 5 Satz 1 UVPG entsprochen wird. Diese erläutert ausführlich die einzelnen Prüfparameter (Nutzungs-, Schutz- und Qualitätskriterien) in Bezug auf unmittelbare, mittelbare und kumulative Umweltauswirkungen des Projektes sowie Wechselwirkungen zwischen diesen. Insbesondere setzen sich die gutachterlichen Ausführungen auch nachvollziehbar mit dem Aspekt der Prüfung von „vernünftigen Alternativen“ (vgl. § 16 Abs. 5 Nr. 6 UVPG, vgl. Kapitel 3, S. 5-6, UVP-Bericht)) auseinander, für die die Vorhabenträgerin sogar ein separates Dokument vorgelegt hat („Alternativen-Prüfung“), und erläutern nachvollziehbar die wesentlichen Auswahlgründe für den Standort auch im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens.

Im Hinblick auf die Vorschriften des Artenschutzes, die ebenfalls Prüfgegenstand im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung sind (vgl. Anlage 4, Nr. 4 lit. b) Schutzgut „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“; Nr. 4 lit. c), sublit. ee) „Risiken für ...Natur und Landschaft“; Nr. 10 „Auswirkungen auf besonders geschützte Arten“), werden mögliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen mittels durch den Vorhabenträger vorgesehener Maßnahmen i.S.d. § 16 Abs. 1 Nr. 4 UVPG i.V.m. Anlage 4 Nr. 7 UVPG ausgeschlossen (vermieden) bzw. auf ein unerhebliches Maß vermindert (Kapitel 12, S. 162-169 UVS-Text).

Die Alternativenprüfung ergab keine vorzugswürdigen Varianten, die zu einer Nichtinanspruchnahme der Waldfläche führen würden. Nur wenige Verfahren sind aus technischen Gründen geeignet, um die Klimaziele erreichen zu können. Einige Varianten mussten verworfen werden, weil mit ihnen die Ziele des Vorhabens, insbesondere der Erhalt der lokalen Arbeitsplätze, nicht erreicht werden könnten. Sofern aus technischen Gründen andere Verfahren in Betracht kamen, führten diese zu keiner Flächensparnis, sodass sie sich im Hinblick auf das Schutzgut „Fläche“ als Nullsummenspiel erwiesen haben. Die Prüfung führte zu dem Ergebnis, dass es keine vorzugswürdigen Varianten gibt, mit denen die Waldfläche nicht oder in geringerem Umfang in Anspruch genommen werden müsste.

Sowohl Umfang wie auch Aufbau und Nachvollziehbarkeit der Ausführungen entsprechen damit den Anforderungen nach § 6 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1-5 UVPG an die entscheidungs-erheblichen Unterlagen (vgl. § 6 Abs. 1 UVPG). Insoweit sind die Angaben im vorgelegten UVP-Bericht ausreichend, um der Behörde eine begründete Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 25 Abs. 1 UVPG zu ermöglichen (vgl. § 16 Abs. 5 Satz 3 Nr. 1 UVPG).

Er analysiert nachvollziehbar die in Anlage 4 UVPG aufgeführten Wirkzusammenhänge und erläutert ausführlich die einzelnen Prüfparameter in Bezug auf unmittelbare, mittelbare und kumulative Umweltauswirkungen des Projektes sowie Wechselwirkungen zwischen diesen. Insbesondere setzen sich die gutachterlichen Ausführungen auch intensiv mit dem Aspekt der Prüfung von anderweitigen Lösungsmöglichkeiten (vgl. § 6 Abs. 3 Nr. 5 UVPG) auseinander („Alternativen-Prüfung“) und erläutern nachvollziehbar die wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens.

Sowohl Umfang als auch Aufbau und Nachvollziehbarkeit der Ausführungen entsprechen damit den Anforderungen nach § 6 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1-5 UVPG an die entscheidungserheblichen Unterlagen (vgl. § 6 Abs. 1 UVPG). Die Prüfung der vorgenannten Unterlagen bzw. der gutachterlichen Ausführungen führt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben auch im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge i.S.d. §§ 1, 2 Abs. 1 Satz 2 und 4 UVPG zulässig ist.

### **3.) Abwägungsentscheidung**

Für die Inanspruchnahme von Wald zum Zwecke der Durchführung von Erkundungsmaßnahmen zur Baugrund- und Kampfmitteluntersuchung im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Bau eines neuen Elektrolichtbogenofens

und einer Direktreduktionsanlage, besteht ein besonderes öffentliches Interesse, da das Projekt in unmittelbarem Zusammenhang mit den Vorgaben der EU-Kommission steht, die mit dem Pariser Klimaabkommen, dem Green Deal und der Konkretisierung im Maßnahmenpaket „Fit for 55“ zeitgebundene Dekarbonisierungsziele gesetzlich festgelegt hat.

Gegenüber diesem Interesse müssen entgegenstehende Forst- und Naturschutzbelange zurückstehen. Der hohe Stellenwert der Waldfunktionen und des Naturschutzes wird dabei nicht verkannt.

Die artenreiche faunistische und floristische Ausstattung in dem seit 50 Jahren nur geringen Störungen unterworfenem Waldgebiet, darunter zahlreiche Arten der bundesweiten und saarländischen Roten Liste, verdeutlichen die Bedeutung der Waldflächen für den Naturschutz. Gleiches gilt für die Beeinträchtigungen von Biotopstrukturen, die dem gesetzlichen Schutz des § 30 BNatSchG unterliegen sowie den Beeinträchtigungen von Lebensstätten von im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 13 u./o. 14 BNatSchG besonders u./o. streng geschützter Arten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Die Antragstellerin begegnet diesem Umstand mit einem angemessenen und umfangreichen Maßnahmenpaket, um den forst- und naturschutzrechtlichen Eingriff zu kompensieren und somit auch der besonderen Verantwortung für den Wald- und Naturschutz im Zuge der Umsetzung von Klimazielen Rechnung zu tragen.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Waldumwandlungsgenehmigung gemäß § 8 Abs. 1 LWaldG werden somit als erfüllt angesehen. Die Genehmigung ist daher zu erteilen.

## KAPITEL IV

### GEBÜHRENFESTSETZUNG

Die Entscheidung über die Gebührenfestsetzung und die besonderen Auslagen stützt sich auf die §§ 1, 2 und 13 des Gesetzes über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren vom 24. Juni 1964 (Amtsbl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. Februar 2006 (Amtsbl. S. 474, ber. S. 530), in Verbindung mit der Verordnung über den Erlass eines Allgemeinen Gebührenverzeichnisses in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Februar 1984 (Amtsbl. S. 381), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. Juni 2018 (Amtsbl. des Saarlandes, I S. 402).

Für diesen Bescheid wird gemäß § 1 Abs. 1 i. V. m. § 2 des Saarländischen Gebührengesetzes i. V. m. Nr. 330 Punkt 5 der Gebührenstelle des allgemeinen Gebührenverzeichnisses in der jeweils geltenden Fassung eine Verwaltungsgebühr in

Höhe von 150,- € erhoben. Außerdem entstehen die unten aufgeführten besonderen Auslagen.

An Verfahrenskosten sind somit entstanden:

a) Verwaltungsgebühr	150,00 €
b) Auslagen (1 Postzustellungsurkunde)	4,14 €
insgesamt:	154,14 €

Der Gesamtbetrag in Höhe von **154,14 €** ist bis spätestens **30. November 2023** an das

Landesamt für Zentrale Dienste/LHK  
Kto.-Nr.: 700009202  
BLZ: 590 500 00  
IBAN: DE19590500000700009202  
BIC: SALADE55  
Verwendungszweck: 2084400003231

zu begleichen. Bitte den „Verwendungszweck“ auf Ihrem Zahlungs- bzw. Überweisungsträger übernehmen.

## KAPITEL V

### RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis, schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der für den elektronischen Rechtsverkehr mit dem Verwaltungsgericht geltenden Regelungen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage nebst Anlage sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Im Auftrag



Lukas Meyer